

Beschluss

des Qualitätsausschusses Pflege

Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege gemäß § 115 Absatz
1a SGB XI

1. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt die Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege (QDVA) Teil 1a (ambulante Pflegedienste) und Teil 1b (ambulante Betreuungsdienste), bestehend jeweils aus dem Vereinbarungstext und sechs Anlagen, wie vorgelegt.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Veröffentlichung der Qualitätsdarstellungsvereinbarung in der ambulanten Pflege (QDVA) Teil 1a und 1b in der beschlossenen Fassung auf der Webseite des Qualitätsausschusses Pflege zu veranlassen, sobald das Bundesministerium für Gesundheit erklärt hat, dass der Beschluss nicht beanstandet wird.

Berlin, den 09.12.2025